

Gemeinde Pullach i. Isartal
Herrn Bernhard Rückerl
Johann-Bader-Straße 21
82049 Pullach i. Isartal

Gemeinde Pullach i. Isartal

11. Dez. 2020

eingegangen

Dr. Rainer Döring*
Dr. Gerhard Spieß*
Kerstin Funk
Dr. Stephan Figiel
Dr. Jürgen Busse
Edna Gerold*
Markus Hanneder
Michael Beisse*
*Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Montenstr. 3
80639 München

Telefon 089 1433239-0
Telefax 089 1433239-29
mail@doering-spiess.de
www.doering-spiess.de

Unser Zeichen
625/20 FU01 KF

Sachbearbeiter
RAin Kerstin Funk

Sekretariat
Michaela Schmeißer
(089) 143 32 39-24

09.12.2020
D3/159-20

Antrag der Ortsgruppe Agenda 21 Pullach an den Gemeinderat vom 23.07.2020 auf Sperrung aller im Eigentum der Gemeinde Pullach stehenden Waldgrundstücke für den Radverkehr, bei denen es sich nicht um befestigte und/oder gewidmete Forstwege handelt

Sehr geehrter Herr Rückerl,

im Folgenden übersende ich Ihnen meine rechtsgutachterliche Würdigung des Antrags der Ortsgruppe Agenda 21 Pullach an den Gemeinderat vom 23.07.2020, der gerichtet ist auf eine Sperrung aller im Eigentum der Gemeinde Pullach stehenden Waldgrundstücke für den Radverkehr, bei denen es sich nicht um befestigte und/oder gewidmete Forstwege handelt:

I. Verhältnis der angedachten Einzelanordnungen durch die Gemeinde Pullach (Art. 33 Ziff. 1 BayNatSchG) zu einer möglicherweise zu erlassenden Verordnung des Landratsamts München im Rahmen des „Lenkungskonzepts „NaturErholung Isartal im Süden von München“ gemäß Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG:

Der vorliegende Antrag der Ortsgruppe Agenda 21 Pullach an den Gemeinderat vom 23.07.2020 ist gerichtet auf den Erlass von Einzelanordnungen zur Sperrung aller nicht befestigten und/oder gewidmeten Forstwege, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, durch die Gemeinde Pullach als Eigentümerin. Begründet wird dieser Antrag im Wesentlichen mit der naturschutzfachlichen Notwendigkeit (Schäden an Waldbestand und Waldboden, Erosion und irreversible Verdichtung von Waldboden, Beschädigung und nachhaltige Zerstörung von Rückzugs- und Ruhestätten wildle-

bender Tiere etc.) und nur untergeordnet mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Zerstörung von Forstkulturen).

Diese naturschutzfachliche Zielsetzung verfolgt auch das derzeit in Aufstellung befindliche „Lenkungskonzept „NaturErholung Isartal im Süden von München“, zu dessen Inhalten u.a. der Erlass einer auf Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG gestützte Rechtsverordnung gehört, die den Radverkehr nur noch auf einem festgelegten Routennetz zulässt und zugleich auf allen anderen Waldflächen ausschließt.

(Hinweis: Die Ermächtigungsgrundlage des Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG ermächtigt die untere oder höhere Naturschutzbehörde zu einer Untersagung oder Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Gründen des Naturschutzes oder (!) zur Regelung des Erholungsverkehrs. Nach diesseitigem Verständnis kann damit auf den durch das Lenkungsponzept festgelegten Trassen neben dem Mountainbike-Verkehr anderer Verkehr (insbesondere der Fußgängerverkehr) verboten oder beschränkt werden. Der Grundsatz des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG, wonach Fußgängern stets der Vorrang gebührt, kann in der Verordnung damit abweichend geregelt werden.)

Es stellt sich daher vorab die Frage, in welchem Verhältnis die beiden angedachten Maßnahmen stehen, insbesondere ob der Erlass der Rechtsverordnung durch das Landratsamt die Beteiligung und/oder Zustimmung der Gemeinde Pullach voraussetzt und ob der Erlass der Sperrungen durch die Gemeinde neben einer bestehenden Rechtsverordnung rechtlich noch möglich bzw. umsetzbar ist:

Der Erlass der auf Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG gestützten Rechtsverordnung erfordert weder eine förmliche Beteiligung noch eine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer, für die die Anlage eines Routennetzes für Radfahrer grundsätzlich eine entschädigungslos zu duldennde Inhalts- und Schrankenbestimmung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 GG) darstellt, vgl. Art. 36 Abs. 1 BayNatSchG.

Die Gemeinde Pullach muss im Verfahren auch als betroffene Gebietskörperschaft nicht beteiligt werden. Die Einleitung eines Verfahrens zur Ausweisung eines Lenkungskonzepts gehört nicht zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Sie erfolgt durch den Erlass von Rechtsverordnungen, für welche die untere oder höhere Naturschutzbehörde d.h. damit die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen zuständig sind, vgl. Art. 31 Abs. 1; 43 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BayNatSchG. Die Durchführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist grundsätzlich Aufgabe des Staates, Art. 43 Abs. 1 BayNatSchG.

Die Eigentümer (und damit auch die Gemeinde Pullach) haben die Verordnung als untergesetzliche Rechtsnorm zu beachten. Um der Benutzbarkeit der im Routennetz festgelegten Wegestrecke uneingeschränkt zur Geltung zu verhelfen, ermächtigt Art. 36 Abs. 2 BayNatSchG das Landratsamt, im Rahmen von Einzelmaßnahmen dennoch verfügte Sperrungen von Grundeigentümern, selbst wenn diese rechtmäßig getroffen wurden, zu untersagen bzw. aufzuheben, wenn „die Zugänglichkeit im überwiegenden Interesse einer Vielzahl Erholungssuchender geboten“ ist. In diesem Fall steht den Eigentümern jedoch ausnahmsweise eine Entschädigung zu, vgl. Art. 36

Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG. Gerichtet ist die Entschädigung auf einen Ausgleich für eintretende forstwirtschaftliche Schäden, die die Sperrung durch Einzelfallanordnung gerade vermeiden sollte.

Sofern die Gemeinde Pullach also vor Erlass der Rechtsverordnung durch das Landratsamt Sperrungen anordnen sollte, würden diese nach dem oben Ausgeführten ab Bekanntmachung der Verordnung obsolet und müssten auf Aufforderung durch das Landratsamt wieder entfernt werden.

Eine dauerhafte Durchsetzung der Sperrung aller nicht befestigten und/oder gewidmeten Forstwege, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, durch die Gemeinde Pullach als Eigentümerin lässt sich daher in diesem Fall rechtlich nicht durchsetzen.

Aufgrund der Tatsache, dass infolge der schleppenden Ausarbeitung und der bereits überlangen Planungsphase des MTB-Lenkungskonzepts durchaus berechtigte Zweifel daran bestehen können, dass dieses Konzept überhaupt noch bzw. zeitnah durch Erlass einer auf Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG gestützten Verordnung beendet werden wird, sowie der weiteren Tatsache, dass sich seit Beginn der Planungen zum MTB-Planungskonzept aufgrund der überlangen Verfahrensdauer durch den in keinsten Weise regulierten Radverkehr bereits erhebliche Verschlechterungen für Mensch und Natur ergeben haben und immer noch aktuell verfestigen, kann ein akuter Handlungsbedarf allerdings vorliegend nicht abgesprochen werden. Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung des MTB-Lenkungskonzepts ist zudem weiterhin ungewiss.

(**Exkurs:** Vor Erlass der auf Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG gestützten Rechtsverordnung ist **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** erforderlich. Da es die Intention des Gesetzgebers in Bezug auf Beschränkungen der Erholung in freier Natur war, die Natur zu schützen, ist keine Aufnahme in das UVPG erfolgt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass durch Lenkungskonzepte im Sinne des Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG gerade keine negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine ganz andere Frage in diesem Zusammenhang ist freilich, ob das Lenkungskonzept durch die schleppende Erarbeitung und überlange Verfahrensdauer noch geeignet sein kann, eine entsprechende Verbesserung für den Naturhaushalt (vgl. Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG „aus Gründen des Naturschutzes“) zu erzielen. In rechtlicher Hinsicht wird dies zu bejahen sein, da die Verbesserung für den Naturhaushalt durch einen Vergleich der Verhältnisse kurz vor und nach Verordnungserlass bestimmt wird.

Letztlich aus denselben Gründen sieht auch das BayWaldG insoweit keine Genehmigungspflicht vor, sofern keine Bäume gerodet werden sollen. D.h. letztlich nur bei einer Neuanlegung von Wegenetzen, die eine Rodung erforderlich machen, wäre eine waldrechtliche Erlaubnis erforderlich.)

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen stellt sich daher die weitere Frage, in welchem Umfang die Gemeinde Pullach als Grundstückseigentümerin durch Art. 33 BayNatSchG – unabhängig von einem möglichen Verordnungserlass – ermächtigt wird, Waldgrundstücke in ihrem Eigentum für den Radverkehr zu sperren:

II. Verfassungs- und einfachrechtlich gewährleistetes Nutzungsrecht der Radfahrer:

- **Art. 141 Absatz 3 Satz 1 BV** gewährleistet das Grundrecht auf Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur. Die Aufzählung des Betretens von Wald und Bergweide hat nur beispielhaften Charakter (VerfGH, Entscheidung vom 04.05.2012, Az. Vf. 10-VII-11 – BayVBl. 2013 S. 207/210). Geschützt ist auch das Radfahren in freier Natur, soweit es der Erholung und nicht kommerziellen oder rein sportlichen Zwecken dient und soweit die Radfahrer – der Verpflichtung des Art. 141 Abs. 3 Satz 2 BV entsprechend – mit Natur und Landschaft pfleglich umgehen.

(**Exkurs:** Nicht von Art. 141 Absatz 3 Satz 1 BV geschützt sind damit alle organisierten Veranstaltungen, bei denen die Einkommenserzielung oder der Wettbewerbsgedanke im Vordergrund stehen. Da diese nicht verfassungsrechtlich verbürgt sind, dürfen derartige Veranstaltungen (etwa Eventveranstaltungen, organisierte Wettbewerbe und Rennen) auch durch das MTB-Lenkungskonzept nicht legalisiert werden. Sollte das Lenkungskonzept derartige Regelungen enthalten, wäre es insoweit materiell rechtswidrig.)

- **§ 59 BNSchG** und **Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 29 BayNatSchG** gestatten einfachgesetzlich das Betreten und Befahren der freien Landschaft mit Fahrrädern zum Zweck der Erholung. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG stellt dabei klar, dass sich dieses Nutzungsrecht lediglich auf eine Befahrung mit Fahrzeugen **ohne Motorkraft** bezieht.

(**Hinweis:** Zu den neuen technischen Möglichkeiten gehören allerdings heute in zunehmendem Maße E-Bikes, d.h. Elektrofahrräder, Pedelecs (Pedal Electric Cycle) und Elektro-Mountainbikes (E-MTB), bei denen ein Elektromotor mit Steuerung und Akku die Kraft des Fahrers vervielfacht. Es stellt sich die rechtliche Frage, inwieweit sich auch diese „Fahrräder“ auf das Nutzungsrecht berufen können. Obwohl der Wortlaut des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG an sich eindeutig ist („Fahrzeuge **ohne Motorkraft**“) vertritt das Bayerische Umweltministerium die Rechtsauffassung, dass es sich erweiternd auch bei einem sog. Pedelec noch um ein solches „Fahrrad ohne Motorkraft“ handelt und erweitert damit im Ergebnis das freie Betretungsrecht für solche Pedelecs, vgl. UMS vom 22.08.2012: Wegebenutzungsrecht für langsame Pedelecs.

Hintergrund dieser Fiktion ist, dass die Straßenverkehrsordnung (kurz: StVO) das sog. Pedelec dem nicht motorisierten Fahrrad gleichstellt. Zwischen der StVO, nach der das Pedelec in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht wie ein Fahrrad behandelt wird und Art 28 des BayNatSchG, nach dem auch ein Pedelec nach dessen Wortlaut als motorisiertes Fahrzeug kein Benutzungsrecht hätte, ergab sich damit ein Widerspruch. Diesen Widerspruch hat die Exekutive, das Bayerische Umweltministerium, mit genanntem UMS geregelt und das Betretungsrecht des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG damit auch für Pedelecs, soweit sie straßenverkehrsrechtlich als Fahrräder gelten, erweitert.

Argumentiert wird damit, dass es sich bei Pedelecs um moderne Elektrofahrräder handle, die optisch und funktional mit normalen Fahrrädern vergleichbar seien und dem Gesetzgeber bei der Formulierung von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG noch nicht bekannt waren. Entscheidender Grund für den Ausschluss von „Fahrzeugen mit Motorkraft“ in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG dürften insbesondere die mit solchen Fahrzeugen verbundene Lärm- und Emissionsbelastung, die Nutzungsintensivierung sowie Fragen der Verkehrssicherheit und des Eigentumsschutzes gewesen sein. Pedelecs seien unter diesen Gesichtspunkten unproblematisch; sie seien nahezu geräuschlos, emissionsfrei und durch die Begrenzung der Tretunterstützung bis maximal 25 km/h auch von der Verkehrssicherheit her ähnlich wie klassische Fahrräder zu beurteilen.

Auf dieses erweiterte Benutzungsrecht können sich aber ausschließlich (!) Fahrer von sog. pedelecs berufen. Nach der gesetzlichen Definition in § 1 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (kurz: StVG) ist ein pedelec ein Fahrrad, das den Fahrer mit einem Elektromotor bis maximal 250 Watt unterstützt, während des Tretens und nur bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h.)

- **Art. 13 Abs. 3 Satz 1 BayWaldG und Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG** bestimmen einschränkend, dass das Radfahren im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig ist.

III. Räumlicher Geltungsbereich des zu verfügenden Verbots:

Die Sperrung für den Radverkehr soll sich räumlich auf alle im Eigentum der Gemeinde Pullach stehenden Waldgrundstücke, nicht jedoch auf bestehende befestigte und/oder gewidmete Forstwege erstrecken.

Nach Maßgabe von Art. 13 Abs. 3 Satz. 2 BayWaldG und Art. 30 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bleiben die Vorschriften des BayStrWG sowie des Straßenverkehrsrechts (StVO) unberührt. Dies bedeutet, dass eine Sperrung solcher Verkehrsflächen für den Radverkehr letztlich nur nach den speziellen Regelungen der StVO möglich wäre. Dieser Möglichkeit hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.07.2015 (Az. 11 B 14.2809, sog. „Ottobeurer Bannwaldentscheidung“) aber – zumindest für den Regelfall – eine Absage erteilt und entschieden, dass das Radfahren auf hierfür grundsätzlich geeigneten Waldwegen **verkehrsrechtlich** nur dann verboten werden darf, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine **Gefahrenlage** besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der zu schützenden Rechtsgüter erheblich übersteigt, vgl. § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO.

(**Hinweis:** Eine auf besonderen örtlichen Verhältnisses beruhende Gefahrenlage wird allgemein nur dann angenommen, wenn auf einem Verkehrsabschnitt trotz entsprechender Abhilfe- oder Sicherungsmaßnahmen eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Damit können trails in Hangbereichen mit Steinschlaggefahr durchaus streckenweise auch durch verkehrsrechtliche Anordnung gesperrt werden; vorrangig sind aber Maßnahmen der Verkehrssicherung zu ergreifen („Verkehrssicherungspflicht“); nur wenn sich die Ge-

fahren aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht beheben lassen, kommt eine verkehrsrechtliche Sperrung in Betracht.)

Da nach dem vorliegenden Antrag der Ortsgruppe Agende 21 Pullach lediglich nicht befestigte und/oder gewidmete Forstwege mit einer Sperre für den Radverkehr belegt werden sollen, kommt von vornherein nur eine naturschutzrechtliche Rechtsgrundlage in Betracht.

Unterschieden werden muss zwischen zum Radfahren grundsätzlich geeigneten Wegen und den hierfür ungeeignete Wegen. Grundsätzlich können, da es keine gesetzliche Definition dieser „Wegeeignung“ gibt, auch kleinere weder befestigte noch gewidmete kleinere Waldwege für den Radverkehr geeignet sein:

IV. Rechtsgrundlagen:

Zu differenzieren ist zwischen kleineren weder befestigten noch gewidmeten Waldwegen, die sich grundsätzlich zum „Radfahren“ eignen und solchen kleineren unbefestigten Wegen, die für den Radverkehr ungeeignet sind:

1. **Zum Radfahren ungeeignete kleinere unbefestigte Waldwege sowie reine Waldgrundstücke:**

Abseits geeigneter Wege besteht bereits keine Befahrungsrecht, vgl. Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG. Denn das Radfahren auf Privatwegen in der freien Natur ist dem Betreten zu Fuß lediglich gleichgestellt, soweit dies auf geeigneten Wegen geschieht, vgl. Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG.

Problem: Keine gesetzliche Definition der „Wegeeignung“, maßgeblich ist hier aber wohl die objektive Beschaffenheit nach Maßgabe der Natur-, Eigentümer- und Gemeinverträglichkeit des Wegs. Hier müsste gegebenenfalls eine Analyse des nicht befestigten und gewidmeten Wegenetzes erfolgen, welche die grundsätzlich geeigneten und nicht geeigneten Wege erfasst.

Zum Radfahren nach diesen Kriterien ungeeignete Wege sowie reine Waldgrundstücke dürfen jederzeit ohne sonstige weitere tatbestandlichen Voraussetzungen gesperrt werden.

(**Hinweis:** Sofern Trails im Bereich von Bestandsbauten der Wasserversorgung (etwa im Bereich des sog. Elefantenrückens) verlaufen, sind diese wohl ohne weiteres als nicht geeignet anzusehen und können dort ohne weitere Voraussetzung gesperrt werden.

Gleiches gilt nach diesseitigem Verständnis für Bereiche, in denen Trails durch den kulturhistorischen, denkmalgeschützten **Höllriegelpark** verlaufen. Eine „Gemeinverträglichkeit“ dieser Trails ist nicht erst dann zu verneinen, wenn die Wegebenutzung eigentliche Denkmäler (hier das Denkmal D-1-84-139-26 : kleiner Landschaftsgarten mit Kapelle, Hügel, Aussichtsterasse, Reste von Steinbänken, Reste der sog. Bierhütte, Ateliergebäude, Fundamentres-

te des Monopteros, Andachtskreuz mit steinerner Betbank und Mariensäule) beeinträchtigt, sondern bereits dann, wenn der mit erheblichen Mitteln hergestellte und beschilderte Bereich in seiner Funktionsfähigkeit für den dort weilenden Besucher eingeschränkt wird.)

2. **Zum Radfahren grundsätzlich geeignete kleinere Waldwege (u.U. auch wild entstandene „Trails“):**

Für eine langfristige Untersagung des Befahrens solcher Wege, die grundsätzlich zum Radfahren geeignet sind, kommt als Rechtsgrundlage lediglich Art. 33 BayNatSchG i.V.m. Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG in Betracht:

2.1 Zuständigkeit: Zur Sperrung befugt sind die Grundstückseigentümer.

2.2 **Inhaltliche Voraussetzungen:**

Obgleich die Rechtsgrundlage des Art. 33 BayNatSchG das Vorliegen rein naturschutzfachlicher Gründe für eine Sperrung nahelegt, ermächtigt der hier ausschließlich in Betracht kommende Art. 33 Ziff. 1 BayNatSchG eine dauerhafte Sperrung nur aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Gemäß Art. 33 Ziff. BayNatSchG muss ohne Sperrung die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt werden, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird. Kurz gesprochen muss eine **„erhebliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung“** bestehen. Bei der Frage, ob Forstkulturen beschädigt werden, unterscheidet die verwaltungsgerechtliche Rechtsprechung zudem, ob eine sog. Aufforstungsnutzung vorliegt oder es sich schlicht um Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayWaldG handelt. Keinesfalls ausreichend ist es danach, wenn neben dem Altbaumbestand weitestgehend nur einzelne Jungbäume auf dem Grundstück vorhanden sind. In diesen Fällen handele es sich noch nicht um eine Forstkultur im Sinne des Gesetzes, sondern um einen Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG, vgl. etwa VG Augsburg, Urteil vom 23.09.2019, Az. 9 K 18.1843.

Auf die im Antrag der Ortsgruppe Agende 21 Pullach enthaltene naturschutzfachliche Begründung lässt sich eine dauerhafte Sperrung aller nicht befestigten und/oder gewidmeten Forstwege, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, daher nicht stützen. Aus Gründen des Naturschutzes gestattet der Gesetzgeber lediglich kurzzeitige Sperrungen, vgl. Art. 33 Ziff. 3 BayNatSchG.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung in wirtschaftlicher Hinsicht dürfte vorliegend nur für wenige Grundstücke in Betracht kommen und entspricht auch nicht der eigentlichen natur-

schutzfachlichen Intention des Antrags der Ortsgruppe Agenda 21 Pullach.

(Anmerkung: Durchaus zutreffend sind die Ausführungen der Ortsgruppe Agenda 21 Pullach dazu, dass das sog. Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete in § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auch durch eine Intensivierung der stattfindenden Freizeitnutzungen wie hier dem Mountainbiking auf den sog. Isartrails betroffen sein kann. Nach dem Wortlaut des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kommt es dabei nicht auf tatsächliche Beeinträchtigungen an; ausreichend ist bereits die bloße Gefahr einer Beeinträchtigung. Die Landeshauptstadt München und der Landkreis München führen u.a. deshalb ausdrücklich gemeinsam das vom Bayerischen Naturschutzfonds geförderte BayernNetz-Natur-Projekt „NaturErholungsartal“ durch, um Auswirkungen des Erholungsbetriebs auf das Obere Isartal zu vermindern. Dabei werden im angesprochenen Lenkungskonzept insbesondere die Sportarten Mountainbiking und Trailrunning betrachtet, die dabei die Maßnahmenvorschläge des FFH-Managementplans aufgreifen, der u.a. Besucherlenkungen vorsieht. Eine Komplettsperre für den Radverkehr außerhalb ausgebauter und/oder gewidmeter Wege, die an sich für den Radverkehr geeignet sind, scheidet aufgrund der unter Ziffer II dargestellten grundgesetzlichen Verankerung des Nutzungsrechts (auch) für Radfahrer aus.)

2.3 Formelle Voraussetzungen:

An formellen Voraussetzungen verlangt der Gesetzgeber zum einen, dass die verfügbaren Sperrungen deutlich sichtbar sein müssen (Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse sowie Beschilderungen, vgl. Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Zum anderen sind Beschilderungen nur wirksam, wenn sie auf den gesetzlichen Grund hinweisen, vgl. Art. 27 Abs. 3 Satz 3 BayNatSchG.

Ferner muss eine Sperre in der freien Natur der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher angezeigt werden, vgl. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG.

V. Zusammenfassung:

Eine dauerhafte Sperrung von Wegen, die zum Radfahren „ungeeignet“ sind, durch die Gemeinde Pullach als Grundstückseigentümerin ist jederzeit möglich. Obgleich eine gesetzliche Definition der „Wegeeignung“ fehlt, dürfte nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich sein, ob die objektive Beschaffenheit der Wege oder „trails“ nach Maßgabe der Natur-, Eigentümer- und Gemeinverträglichkeit des Wegs zum Radfahren geeignet ist. Hier müsste gegebenenfalls eine Analyse des nicht befestigten und gewidmeten Wegenetzes erfolgen, welche die grundsätzlich geeigneten und nicht geeigneten Wege erfasst.

Eine dauerhafte Sperrung danach zum Radfahren geeigneter Wege bedarf einer gesetzlichen Rechtsgrundlage. Aus naturschutzfachlichen Gründen gestattet das Bayerische Naturschutzgesetz lediglich kurzzeitige Sperren (vgl. Art. 33 Ziff. 3 BayNatSchG). Eine dauerhafte Sperrung ist nur bei Vorliegen wirtschaftlicher Gründe zulässig d.h. wenn ohne Sperrung die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt wird, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird.

Für Rückfragen und Ergänzungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Funk
Rechtsanwältin